

**Vorlage Nr. KU 2 /075**

**zur Beschlussfassung**

**für die 75.Sitzung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin**

**am 26.03.2021**

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin; Änderung des Zuweisungs- und Berufungsverfahrens

Berichtersteller:

Der Präsident

Beschlussentwurf:

Das Kuratorium der TU Berlin befürwortet die vom Erweiterten Akademischen Senat (EAS) am 22.01.2020 beschlossene Streichung von § 9 Absatz 1 Nr. 10 der Grundordnung der TU Berlin und erteilt gleichzeitig seine Zustimmung zur Abweichung von § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes gemäß § 7a BerlHG.

Sachverhaltsdarstellung:

Der EAS hat auf seiner Sitzung am 22.01.2020 eine Änderung des Verfahrens zur Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer/innen (Zuweisungsverfahren) sowie zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten (§ 9 Absatz 1 Nr. 9 und 10 GrundO) beschlossen (s. Anlage 1).

Dem EAS lag vor seiner Beschlussfassung die Stellungnahme des Akademischen Senats (AS) gemäß § 7a BerlHG zu den beabsichtigten Änderungen vor. Der AS hatte sich in dieser Stellungnahme gegen die Änderungen ausgesprochen (s. Anlage 2).

Das Kuratorium hat auf seiner Sitzung am 26.06.2020 die Änderung von § 9 Absatz 1 Nr. 9 der Grundordnung der TU Berlin befürwortet und gleichzeitig seine Zustimmung zur Abweichung von § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes gemäß § 7a BerlHG erteilt, Beschluss KU 2/072 –26.06.2020 (s. Anlage 3).

Bezüglich des Antrages auf Streichung des 9 Absatz 1 Nr. 10 GrundO, womit eine Stellungnahme des AS zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten generell entfallen würde, bat das Kuratorium das Präsidium um die erneute Vorlage des Antrages unter

- a) Darstellung, welchen Zeiteanteil die Stellungnahme des Akademischen Senats im gesamten Genehmigungsverfahren in Anspruch nimmt und
- b) nähere Begründung, warum eine Stellungnahme des Akademischen Senats als nicht erforderlich erachtet wird.

Mit dieser Vorlage kommt der Präsident der Bitte des Kuratoriums nach.

Begründung:

a) Zeiteanteil der AS-Beteiligung im Berufungsverfahren

Berufungsvorschläge werden von den Fakultäten über die Stabsstelle Berufungen und strategische Kooperationen, BK, nach Unterschrift durch VP FB an den Akademischen Senat zur Stellungnahme geleitet.

Der AS tagt in der Vorlesungszeit alle 3-4 Wochen, Tagessordnungspunkte sind 2 Wochen vor der Sitzung anzumelden, die vollständigen Unterlagen sind bis eine Woche vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Auszüge aus dem ungenehmigten Protokoll werden in der Regel 5 Tage nach der Sitzung versandt. Insofern ist die höchstdenkbare Dauer zwischen Fakultätsratsbeschluss und Vorlage des AS-Beschlusses 6 Wochen.

Tatsächlich gibt es häufig längere Laufzeiten, die in verzögerter Absendung aus den Fakultäten, Vorlage unvollständiger oder rechtlich noch zu überprüfender Beschlüsse oder verwaltungsorganisatorischer Hemmnisse wie dem Ausfall von in der Prüfungskette notwendiger Mitarbeiter\*innen durch Urlaub, Minderbesetzung oder Krankheit.

Diese die Laufzeit erhöhenden Umstände, namentlich die erforderliche Vervollständigung und rechtliche Prüfung der Unterlagen und Tätigkeitshindernissen bei BK, würden aber auch ohne AS-Beteiligung anfallen, da die Vorbereitung, die BK für die AS-Sitzung vornimmt, die gleiche ist, die für den Beschluss durch das Präsidium und die Versendung an den Regierenden Bürgermeister vorzunehmen ist.

Eine detaillierte Ermittlung der Durchschnittsdauer von Berufungsverfahren wurde dem Akademischen Senat im Januar 2017 durch VP FB vorgestellt. Danach wurde vom Eingang des Zweckbestimmungsantrages bis zur Rufannahme eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 2 Jahren, 5 Monaten und 5 Tagen ermittelt.

b) Begründung, warum die AS-Beteiligung als nicht erforderlich angesehen wird

Mit der Vorlage des EAS-Beschlusses kommt der Präsident seiner Verpflichtung zur Einbindung des Kuratoriums nach. Da er die Auffassung des EAS, der der ablehnenden Stellungnahme des AS nicht gefolgt ist, nicht teilt, wird zur näheren Begründung auf die dem EAS vom ursprünglichen Antragsteller vorgelegte Begründung verwiesen (Anlage 4).

Der Präsident schließt sich der Einschätzung der ZFA an, die in der Beteiligung des Akademischen Senats eine wichtige Möglichkeit sieht, die Durchsetzung von Frauenrechten in einem demokratischen Prozess zu fördern bzw. durch die Diskussion in einem größeren Gremium eine Sensibilisierung für die Probleme zu erreichen.

Die beschlossene Änderung der Grundordnung weichen von den entsprechenden Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 und 8 BerlHG) ab. Daher wird mit dieser Vorlage neben der Streichung von § 9 Absatz 1 Nr. 10 GrundO auch die gemäß § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung des Kuratoriums zu diesen Abweichungen beantragt.

#### Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine

#### Rechtsgrundlage:

§ 7a BerlHG

#### Anlagen:

- Protokollauszug EAS TOP 5 - 22.01.2020 (Anlage 1)
- Protokollauszug AS TOP 8 - 23.10.2019 (Anlage 2)
- Protokollauszug KU TOP 5 – 26.06.2020 (Anlage 3)
- EAS-Vorlage vom 17.11.2019 (Anlage 4)
- § 9 GrundO /§ 7a BerlHG (Anlage 5)

gez.

Prof. Dr. Christian Thomsen

**A u s z u g**

**aus der Niederschrift über die Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats  
der TU Berlin am 22.01.2020**

---

**TOP 5 Änderung der Grundordnung der TU Berlin**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Antrag von P (Klarstellung in künftigen Nominierungsverfahren der VP) zurückgezogen wurde.

Herr Emmrich erläutert seine Anträge und nach umfangreicher Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

Antrag Emmrich I 1

Beschluss EAS 1/3-22.01.2020 abgelehnt mit 23 : 30 : 6

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG erfolgen soll und sofern die Zweckbestimmung von der im Hochschulstrukturplan ausgewiesenen Zweckbestimmung abweicht,“

Antrag Emmrich I 2

Änderungsantrag Frau Teichmann

Beschluss EAS 2/3-22.01.2020 abgelehnt mit 20 : 34 : 6

Der Verweis auf § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BerlHG soll wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung nicht einschließen.

Antrag Emmrich I 2

Beschluss EAS 3/3-22.01.2020 angenommen mit 40 : 16 : 3

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG erfolgen soll,“

II. Es wird beantragt, die Grundordnung der TU Berlin wie folgt zu ändern:

Antrag Emmrich II 1

Beschluss EAS 4/3-22.01.2020      angenommen mit 27 : 25 : 6

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GrundO wird gestrichen und die nachfolgende Numerierung mit „10.“ fortgesetzt.

Antrag von Wagner / Emmrich

Beschluss EAS 5/3-22.01.2020      angenommen ohne Gegenst. mit 11 Enthaltungen

Der Erweiterte Akademische Senat bittet den Akademischen Senat, die Berufsordnung und die Tenure-Track-Ordnung an die zuvor beschlossene Änderung der Grundordnung anzupassen. Darüber hinaus bittet der Erweiterte Akademische Senat den Akademischen Senat, bei der Änderung der Berufsordnung vorzusehen, dass das Präsidium die Zentrale Frauenbeauftragte gemäß § 59 Abs. 6 BerlHG am Berufungsverfahren beteiligt und dass das Präsidium den Akademischen Senat um Stellungnahme zum Berufungsvorschlag der Fakultät bitten kann.

A u s z u g

aus dem Protokoll über die 800. Sitzung des Akademischen Senats der TU Berlin  
am Mittwoch, dem 23.10.2019

---

**TOP 8     Zuweisungs- und Berufungsverfahren**

VL 1/799 und TV-VL zum 800. AS, Beschluss SK 1/139-09.10.2019

Der Akademische Senat diskutiert ausführlich und kontrovers.

Herr Schmitt kündigt ein Gruppenveto an.

Die Ergänzung von Frau Bahnik „...sofern ein auswärtiger Ruf vorliegt“ nach der Nennung des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 einzufügen, wird von Herrn Emmrich als Antragsteller übernommen.

ASt.: Herr Emmrich

**Beschluss AS 8/800-23.10.2019**

**8 : 15 : 0 (abgelehnt)**

Der Akademische Senat begrüßt, dass die Grundordnung der TU Berlin wie folgt geändert wird:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, sofern ein auswärtiger Ruf vorliegt, oder Nr. 4 BerlHG erfolgen soll und sofern die Zweckbestimmung von der im Hochschulstrukturplan ausgewiesenen Zweckbestimmung abweicht.“

ASt.: Herr Emmrich

**Beschluss AS 9/800-23.10.2019**

**8 : 15 : 0 (abgelehnt)**

Der Akademische Senat begrüßt, dass die Grundordnung der TU Berlin wie folgt geändert wird:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, sofern ein auswärtiger Ruf vorliegt, oder Nr. 4 BerlHG erfolgen soll.“

ASt.: Herr Emmrich

**Beschluss AS 10/800-23.10.2019**

**11 : 12 : 0 (abgelehnt)**

Der Akademische Senat begrüßt, dass die Grundordnung der TU Berlin wie folgt geändert wird:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GrundO wird gestrichen und die nachfolgende Nummerierung mit „10.“ fortgesetzt.

ASt.: Herr Emmrich

**Beschluss AS 11/800-23.10.2019**

**10 : 11 : 2 (abgelehnt)**

Der Akademische Senat begrüßt, dass die Grundordnung der TU Berlin wie folgt geändert wird:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten, sofern nicht eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, sofern ein auswärtiger Ruf vorliegt, oder Nr. 4 BerlHG erfolgen soll.“

Auszug aus dem genehmigten Protokoll der  
72. Sitzung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin  
am 26.06.2020

---

**TOP 5     Änderungen der Grundordnung**  
**a) Änderung der Zuweisungs- und Berufungsverfahren**  
**(§ 9 GrundO)**

*Vorlage KU 2/072*

Die Mitglieder befürworten die Änderung der Grundordnung in § 9 Absatz 1 Nr. 9 GrundO, mit der die Empfehlung des Akademischen Senats an das Präsidium in den Fällen nach § 94 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 BerlHG bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes künftig entfallen kann.

Herr Kleiner empfiehlt, bei Bleibeverhandlungen die Ernsthaftigkeit der auswärtigen Rufe zu prüfen.

Die im Antrag vorgesehene Streichung des § 9 Absatz 1 Nr. 10 GrundO, der die Beteiligung des Akademischen Senats bei Berufungsverfahren vorsieht, wird von einem Teil der Mitglieder nicht befürwortet. Der AS solle als übergeordnetes Gremium u.a. die Argumente der Zentralen Frauenbeauftragten unterstützen und ggf. Verfahrensfehler noch monieren können.

Sie hinterfragen die Argumentation in der Vorlage, dass die Verfahren durch die Beteiligung des AS zu sehr in die Länge gezogen würden. Frau Schwan bittet um eine Prüfung, welchen zeitlichen Anteil die Beteiligung des AS im gesamten Prozess hat.

Die Zentrale Frauenbeauftragte sieht in der Beteiligung des AS eine wichtige Möglichkeit, die Durchsetzung von Frauenrechten in einem demokratischen Prozess zu fördern bzw. durch die Diskussion in einem größeren Gremium eine Sensibilisierung für die Probleme zu erreichen.

**Beschluss KU 2/072 –26.06.2020**

**10 : 0 : 1**

Das Kuratorium der TU Berlin befürwortet die vom Erweiterten Akademischen Senat (EAS) am 22.01.2020 beschlossene Änderung von § 9 Absatz 1 Nr. 9 der Grundordnung der TU Berlin gemäß Anlage 1 und erteilt gleichzeitig seine Zustimmung zur Abweichung von § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes gemäß § 7a BerlHG.

Zu § 9 Absatz 1 Nr. 10 GrundO bittet das Kuratorium das Präsidium um die erneute Vorlage des Antrages. Es bittet dabei darzustellen, welchen Zeitanteil die Stellungnahme des Akademischen Senats im gesamten Genehmigungsverfahren in Anspruch nimmt. Des Weiteren bittet es um Begründung, warum eine Stellungnahme des Akademischen Senats als nicht erforderlich erachtet wird.

Verteiler:

K3

K 321, 11.11.2020

E: M. M. J. J.

TOP 5

Anlage 4 zu TOP 7\_75. KU

Etienne Emmrich  
MA 5-3

Vorlage 1.  
Spiegelstrich  
über 11 Anlagen

17. November 2019

### Antrag an den Erweiterten Akademischen Senat

**Gegenstand:** Änderung von § 9 GrundO zur Beschleunigung von Zuweisungs- und Berufungsverfahren

**Antragsteller:** Etienne Emmrich

#### Anträge:

Es wird beantragt, die Grundordnung der TU Berlin wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG erfolgen soll und sofern die Zweckbestimmung von der im Hochschulstrukturplan ausgewiesenen Zweckbestimmung abweicht,“

Hilfsweise wird beantragt:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sofern nicht auf die Stelle bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG erfolgen soll,“

II. Es wird beantragt, die Grundordnung der TU Berlin wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GrundO wird gestrichen und die nachfolgende Numerierung mit „10.“ fortgesetzt.

Hilfsweise wird beantragt:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GrundO wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten, sofern nicht bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Berufung nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG erfolgen soll,“

**Begründung:** Im Gegensatz zu anderen Universitäten und Hochschulen ist an der TU Berlin ein gesondertes Verfahren zur Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorgesehen, und zwar auch dann, wenn sich die Stellen bereits aus dem

Hochschulstrukturplan ergeben. Dies führt zu einer Befassung des Akademischen Senats (und der Strukturkommission) im Einzelfall, ohne dass dabei im gleichen Maße wie bei der Erstellung des Hochschulstrukturplans die Gesamtstruktur und die Beziehung zu anderen Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Berücksichtigung finden kann. Ein Wegfall der Empfehlungen für die Zweckbestimmung durch den Akademischen Senat im Regelfalle, also im Falle von Stellen, die bereits im Hochschulstrukturplan ausgewiesen sind, führt zu einer Verkürzung und damit Beschleunigung sowie Vereinfachung des gesamten Berufungsverfahrens.

Im Vergleich mit anderen Universitäten und Hochschulen ebenso unüblich ist die vorgesehene Stellungnahme des Akademischen Senats zu den Berufungsvorschlägen im Einzelfall. Dies führt zu einer unnötigen Verlängerung der ohnedies überlangen Berufungsverfahren an der TU Berlin. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Stellungnahme des fachlich äußerst heterogen zusammengesetzten Akademischen Senats das den Berufungsverfahren zugrunde liegende Fachprinzip durchbrochen wird: Die fachliche Einschätzungsprärogative liegt bei den Berufungskommissionen, die Entscheidung bei den Fakultäten. Der Akademischen Senat kann also nur eine formale Prüfung des Verfahrens vornehmen, die allerdings zuvor durch die Fakultät und nachfolgend sowohl durch das Präsidium (und die vom Präsidium beauftragten Stellen wie Stabsstelle Berufungen und strategische Kooperationen) als auch die Senatskanzlei vorgenommen wird.

Sodennfalls aber ist in den in § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 BerlHG bezeichneten Fällen bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes eine Beschleunigung der Verfahren unabdingbar, um den dort genannten Zweck der Berufung überhaupt erfüllen zu können. So ist zum Beispiel zur Abwehr eines auswärtigen Rufes auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, den eine Professorin oder ein Professor der TU Berlin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit erhalten hat, Eile geboten, um der Professorin oder dem Professor innerhalb der regelmäßig zur Annahme des auswärtigen Rufes gesetzten Frist überhaupt ein Angebot der TU Berlin unterbreiten und einen Ruf an die TU Berlin erteilen zu können.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen:** keine

**Rechtsgrundlage:** § 12 Abs. 1 Nr. 4 GrundO

  
(Emmrich)



Prot. 1

Etienne Emmrich  
MA 5-3

17. November 2019

### Ergänzende Erläuterungen zum Antrag auf Änderung von § 9 GrundO

I. Warum dauern Berufungsverfahren so lang und welche Auswirkungen hat dies?

Die Ursachen für überlange Berufungsverfahren sind vielfältig: überlange "Zuweisungsverfahren" wegen kleinteiliger Textabstimmungen beim Zuweisungsantrag, überlange Zeit bis zur Ausschreibung, aufgrund der Komplexität fehleranfällige Prozesse und zahlreiche Rückfragen, Beteiligung zu vieler Stellen (allein beim Zuweisungsverfahren: Institutsrat, FSC, Fakultätsrat, SK, AS, Präsidium mehrfach, SC 2 mehrfach, PA, K, III PW, II T, Senatskanzlei), überlange Verfahren in den Berufungskommissionen und in den Fakultäten, wiederholte Behandlung in den Gremien, Semesterferien, überlange Zeit bis zur Ruferteilung, überlange Verhandlungen, überlange Zeit bis zur Ernennung usf.

Aus den Erfahrungen an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften in den letzten zwei Jahren dauert es z. B. von der Behandlung in der SK bis zur Zuweisung der Stelle durch III PW von rund 1,5 bis rund 5,5 Monate (im Schnitt knapp 3,5 Monate bei 12 betrachteten Verfahren). In einigen Verfahren hat es von dem Antrag auf Ausschreibung bis zur Ausschreibung bis zu knapp 3 Monate gedauert, weil es Abstimmungsschwierigkeiten zwischen dem Präsidialbereich und Abt. II hinsichtlich der vom Präsidium beschlossenen allgemeinen Textbausteine oder hinsichtlich des aus dem AS-Beschluß zum Zuweisungsantrag hervorgehenden finalen Ausschreibungstextes gab.

Der vorliegende Antrag ist nur ein Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren. Dabei soll eine Vereinfachung auch mögliche Fehlerquellen verringern.

Die Auswirkungen überlanger Verfahren sind ebenfalls vielfältig: Listenplazierte stehen nicht mehr zur Verfügung, zuvor befristet Beschäftigte sind über Monate ohne jede Absicherung, Professuren bleiben über lange Zeit unbesetzt usf.

II. Zuweisungsverfahren (Antrag zu I)

1. Ist der Hauptantrag zu I ("Zuweisungsverfahren") neu?

Nein. Der Antrag ist nicht neu. Eine der drei Arbeitsgruppen auf der AS-Klausur im April 2017 hatte einen Vorschlag erarbeitet, der eben diesem Antrag entspricht. Dieser Vorschlag wurde von Frau Wendorf und dem Antragsteller gemeinsam dem Plenum vorgestellt und fand dort breite Zustimmung. In einer Übersicht über die Meinungsbilder heißt es: "Prof. Emmrich erhält das Votum, ein Papier zu 'Verfahren zum Umgang mit Strukturplänen und Zuweisungsanträgen' zur Vorlage im AS zu erstellen. 23:0:0" (siehe Anlage und Protokoll der Sitzung des AS vom 26. April 2017).

2. Welches Verfahren sieht die Grundordnung derzeit vor?

Zur Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer\_innen (fälschlich: "Zuweisungsverfahren") regelt die Grundordnung:

- a) "Der Institutsrat ist ... zuständig, insbesondere für ... Vorschläge zur Festlegung der Zweckbestimmung ..." (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GrundO),
- b) "Der Fakultätsrat entscheidet insbesondere über ... Vorschläge zur Festlegung der Zweckbestimmung ..." (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GrundO),
- c) "Der Akademische Senat ist zuständig ..., insbesondere für ... Empfehlungen für die Zweckbestimmung ..." (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GrundO),
- d) "Es [das Präsidium] ist insbesondere zuständig für ... die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der zuständigen Fakultät und Empfehlung des Akademischen Senats im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin ..." (§ 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 6 GrundO).

Das "Zuweisungsverfahren", das derzeit in der Praxis durchlaufen wird, ist so nicht vorgesehen. Die Zweckbestimmung einer Stelle für Hochschullehrer\_innen ist die Denomination. Die Stelle selbst ist bereits im Stellenplan als Teil des Haushaltsplans eingestellt und regelmäßig einer Fakultät zugeordnet.

Für die *Strukturplanung* und damit die Beratung des Strukturplans ist gemäß § 10 Satz 1 GrundO die SK vorgesehen, die das Präsidium als auch den AS beraten soll. Im übrigen regelt die Grundordnung

- e) "Es [das Präsidium] ist insbesondere zuständig für ... Anträge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen ..." (§ 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 GrundO),
- f) "Der Akademische Senat ist zuständig ..., insbesondere für ... die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne ..." (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GrundO).

Darüber hinaus gibt es Regelungen für die Fakultäts- und Institutsräte.

Im Land Berlin gibt es zudem eine über alle Universitäten abgestimmte Hochschulplanung, in der auch die einzelnen Fachgebiete aufgeführt werden. Diese Hochschulstrukturpläne müssen aufgrund der Hochschulverträge erstellt und landesweit abgestimmt werden. Nach dem aktuellen Vertrag für die Jahre 2018 bis 2022 war der Senatskanzlei im Jahr 2018 ein neuer Plan vorzulegen, der auch die Zweckbestimmung der einzelnen Stellen enthält (Nr. 3 ab Seite 10 des Vertrags, *siehe Anlage*).

Sofern die bisherige Strukturplanung als unzureichend empfunden wird, ist es an Präsidium, AS und SK, die gewünschte Debatte zu etablieren. - Die Rechtsgrundlagen bestehen schon jetzt.

### 3. Wie stehen die Fakultäten zu dem Antrag?

Den Fakultäten lag der Antrag in der Fassung ohne den Zusatz "bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes" vor, den der Antragsteller auf Anregung der Zentralen Frauenbeauftragten übernommen hat. Die Fakultäten I, II, III, IV und VII haben sich explizite dem Antrag a. F. angeschlossen. Die Fakultät VI begrüßt den Antrag a. F. ebenfalls, fordert aber zunächst eine Klarstellung der Zuständigkeiten. Die entsprechenden Fakultätsratsbeschlüsse finden sich in der *Anlage*.

### 4. Bei welchen Stellen für Hochschullehrer\_innen soll der AS künftig Empfehlungen zur Zweckbestimmung abgeben?

... bei allen Stellen, sofern es sich nicht um ein Ad-personam-Verfahren nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerlHG bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes handelt. Dabei wird bei einem Großteil der Stellen die Empfehlung zur Zweckbestimmung mit der Aufstellung des Hochschulstrukturplans gegeben, ansonsten durch gesonderten Beschluss.

Für § 94 BerIHG vgl. die Anlage. In den Fällen des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerIHG kann – unter Wahrung der Rechte der Frauenbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung mit Zustimmung der Senatskanzlei – ausnahmsweise von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle abgesehen werden; ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren gemäß Berufsordnung ist gleichwohl zu durchlaufen. Es sind dies die Fälle der Berufung einer bisher befristet beschäftigten Person (Professor\_in, Leiter\_in einer Nachwuchsgruppe oder wissenschaftliche\_r Mitarbeiter\_in) auf eine unbefristete Professur (Nr. 1 und 2) oder die Berufung auf eine höherwertige Professur im Rahmen von Bleibe-Verhandlungen (Nr. 4). Somit sind dies gerade die Fälle, die bei einer Rufabwehr auftreten können (siehe auch Berufsordnung).

Der Antragsteller hat den Fall des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BerIHG (Berufung einer herausragend geeigneten Person) ausdrücklich nicht mit einbezogen: Hier sollte nach Auffassung des Antragstellers die Berufung entweder auf eine bereits im Strukturplan vorgesehene Stelle erfolgen oder aber die Schaffung einer Stelle bedarf der ausdrücklichen Empfehlung durch den AS.

Im Ergebnis also soll der AS Empfehlungen zur Zweckbestimmung im Regelfall mit der Strukturplanung abgeben. Ist die Zweckbestimmung einer Stelle für Hochschullehrer\_innen nicht schon mit der Strukturplanung erfolgt, so bedarf es einer ausdrücklichen Empfehlung zur Zweckbestimmung durch den AS außer bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes in den vorgenannten Fällen des § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 BerIHG, in denen Eile geboten ist.

#### 5. Wie werden die Rechte der Frauenbeauftragten gewahrt?

Die Rechte der Frauenbeauftragten werden hinsichtlich der Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer\_innen durch den Antrag nicht beschnitten. Insbesondere hat die Zentrale Frauenbeauftragte gemäß § 1 Abs. 3 GrundO Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des AS und der SK, in denen die Struktur- und Entwicklungsplanung oder die Empfehlungen zur Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer\_innen behandelt werden. Entsprechendes gilt für die dezentralen Frauenbeauftragten in den Sitzungen der Fakultätsräte, Institutsräte und Berufungskommissionen. Auch das Widerspruchsrecht gemäß § 59 Abs. 9 BerIHG wird selbstverständlich nicht beschnitten. In den Fällen nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 BerIHG ist die Zentrale Frauenbeauftragte bereits von Gesetzes wegen einzubinden; die dezentrale Frauenbeauftragte ist gemäß Berufsordnung einzubinden.

#### 6. Wie verhält es sich mit dem Antrag in Hinblick auf das Schreiben der Senatskanzlei vom 20. März 2019?

Der EAS hatte eine Änderung der Grundordnung beschlossen, die hinsichtlich von Juniorprofessuren ohne Tenure Track ein vereinfachtes Verfahren vorsieht. Diese Änderung wurde von der Senatskanzlei nicht bestätigt. Die monierte unterschiedliche Behandlung verschiedener Professuren würde durch den jetzt vorgelegten Antrag nicht mehr verfolgt. Ebenso ist die Tenure-Track-Ordnung zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Angesichts der derzeitigen Erfahrungen bei der Einführung von SAP vermag der Antragsteller der Senatskanzlei nicht zu folgen, wenn diese sich eine Verbesserung des Prozesses bei Berufungsverfahren durch die Einführung des elektronischen Campusmanagements erhofft. Soweit eine Qualitätssicherung durch die SK angesprochen wird, entspricht dies gerade nicht den Erfahrungen des Antragstellers: Das jetzige Verfahren führt zu einer formelhaften Erstellung von Zuweisungsanträgen und verhindert zudem eine Gesamtschau, die bei der Diskussion eines Hochschulstrukturplans zwingend ist.

Die jetzt beantragte Änderung der Grundordnung bleibt hinsichtlich von Juniorprofessuren ohne Tenure Track hinter der vom EAS schon beschlossenen, von der Senatskanzlei jedoch nicht bestätigten Änderung zurück.

Das Schreiben der Senatskanzlei ist auch insoweit unverständlich, als dass an der FU Berlin Zuweisungsanträge und Berufungsvorschläge nicht im AS behandelt werden.

### III. Berufungsverfahren (Antrag zu II)

#### 1. Wie stehen die Fakultäten zu dem Antrag?

Den Fakultäten lag der Antrag in der Fassung ohne den Zusatz "bei Vorliegen eines auswärtigen Rufes" vor, den der Antragsteller auf Anregung der Zentralen Frauenbeauftragten übernommen hat. Die Fakultäten II, III und VII haben sich explizite dem Antrag a. F. angeschlossen. Die Fakultät VI begrüßt den Antrag a. F. ebenfalls, fordert aber zunächst eine Klarstellung der Zuständigkeiten. Die Fakultät I unterstützt den Hilfsantrag a. F., nicht aber den Hauptantrag a. F. Die entsprechenden Fakultätsratsbeschlüsse finden sich in der *Anlage*.

#### 2. Wie werden die Rechte der Frauenbeauftragten gewahrt?

Ergänzend zu den Bestimmungen aus Grundordnung und BerlHG (siehe auch II. Nr. 5 oben und die besondere Bestimmung des § 94 BerlHG) sind die Rechte der Frauenbeauftragten im Berufungsverfahren in der Berufsordnung geregelt. Die Einbindung der dezentralen Frauenbeauftragten bliebe unverändert. Fällt eine Stellungnahme des AS zu den Berufungsvorschlägen weg, so könnte die Zentrale Frauenbeauftragte hierzu nicht in einer entsprechenden Sitzung des AS reden oder Anträge stellen.

Gleichwohl ist neben den dezentralen Frauenbeauftragten auch die Zentrale Frauenbeauftragte – dann bei der Behandlung im Präsidium – einzubeziehen. Dies ergibt sich nach Auffassung des Antragstellers unmittelbar aus § 59 Abs. 6 BerlHG (*siehe Anlage*) und § 17 Abs. 2 LGG; die Vorschrift des § 59 BerlHG ist auch nicht durch die Erprobungsklausel nach § 7a BerlHG abdingbar. Zur Klarstellung könnte dies auch explizite in die Berufsordnung aufgenommen werden.

Anlage 5 zu TOP 7 (Änderung Berufungsverfahren) / 75. KU am 26.03.2021

### § 9 Grundordnung TUB

#### Aufgaben des Akademischen Senats (zu § 61 BerIHG)

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, insbesondere für

1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
  2. die Stellungnahme zu den Hochschulverträgen,
  3. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Untergliederungen der Fakultäten, 4. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
  5. den Erlass von Satzungen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht,
  6. die Aufstellung von Grundsätzen einschließlich des Beschlusses fachübergreifender Verfahrensregelungen für Lehre, Studium, Prüfungen, Promotion und Habilitation,
  7. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
  8. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausbildungspläne,
  9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - ~~10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten,~~
  - ~~11.~~ 10. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
  - ~~12.~~ 11. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Stellungnahmen zu Kooperationsverträgen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - ~~13.~~ 12. Regelungen über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
  - ~~14.~~ 13. Festsetzung von Zulassungszahlen,
  - ~~15.~~ 14. die Stellungnahme zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- (2) Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

### § 7a BerIHG

#### Erprobungsklausel

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag einer Hochschule nach Stellungnahme des Akademischen Senats und mit Zustimmung des Kuratoriums, an Hochschulen ohne Kuratorium mit Zustimmung des Akademischen Senats, für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 75 sowie 83 bis 121 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule, dienen. Abweichungen von §§ 87 und 88 bedürfen des Einvernehmens mit der Senatsverwaltung für Finanzen.